



Deckblatt: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

Anpassung eines Sicherheitsdatenblattes, welches für einen EU-Mitgliedstaat (gemäß Anhang II der VO (EG) 1907/2006, REACH) erstellt wurde, gemäß den Anleitungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für die Schweiz.

zu Abschnitt 1

Name des Importeurs: _____

Adresse des Importeurs: _____

Telefonnummer des Importeurs: _____

Notfallnummer: STIZ (Tox-Zentrum): Tel. 145 (24 h)

zu Abschnitt 8

Keine für die Schweiz spezifischen Hinweise.

zu Abschnitt 13

Keine für die Schweiz spezifischen Hinweise.

zu Abschnitt 15

Keine für die Schweiz spezifischen Hinweise.

Spezifische Angaben des Importeurs sind zu ergänzen.

Datum:
(Angaben Hersteller)

01.11.2025 Datum:
(Angaben Importeur) _____



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

* ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

Artikelnummer: 03.9901-66xx.x/7066xx

UFI: UV00-70P4-200D-FU7K

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Hydraulikflüssigkeit

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

AUMOVIO Aftermarket GmbH

Guerickestr. 7

60488 Frankfurt a. M.

Deutschland

Tel: +49-69-76031

Auskunftgebender Bereich:

Hazardous Substances Management

sds.gsh@conti.de

1.4 Notrufnummer:

Tox Info Suisse

24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft: +41 44 251 66 66

INFOTRAC

+1-352-323-3500 (International)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Repr. 2 H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft.

Gefahrenpiktogramme



GHS08

Signalwort

Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl]orthoborat

Gefahrenhinweise

H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

(Fortsetzung auf Seite 2)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 2/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 1)

- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.
P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 30989-05-0 EINECS: 250-418-4 Reg.nr.: 01-2119462824-33-XXXX	Tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl]orthoborat Repr. 2, H361fd	≥50-<70%
CAS: 110-97-4 EINECS: 203-820-9 Reg.nr.: 01-21194754444-34-XXXX	1,1'-Iminodipropan-2-ol Eye Irrit. 2, H319	≥1-≤2,5%
CAS: 143-22-6 EINECS: 205-592-6	2-[2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy]ethanol Eye Dam. 1, H318 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318:C ≥ 30 % Eye Irrit. 2; H319: 20 % ≤ C < 30 %	≥1-≤2,5%
EG-Nummer: 907-996-4 Reg.nr.: 01-2119531322-53-XXXX 01-2119475115-41-XXXX	Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol Eye Dam. 1, H318 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318:C ≥ 30 % Eye Irrit. 2; H319: 20 % ≤ C < 30 %	≥1-≤2,5%

SVHC

Enthält keine oder < 0,1 % äußerst besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57

Zusätzliche Hinweise:

Der Gehalt der CAS-Nr. 143-22-6 ein Bestandteil der Reaction mass of 2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol.

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 3/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 2)

Nach Einatmen:

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschnetzpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Stickoxide (NO_x)

Boroxide

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 4/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 3)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

* ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Temperaturklasse: T3

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Lagerung bei Raumtemperatur.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Produkt ist hygrokopisch.

Trocken lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10 Brennbare Flüssigkeiten.

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Schwangere Frauen sollten unbedingt Einatmen und Hautkontakt vermeiden.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) müssen die Vorschriften der Schweizer Arbeitnehmerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Abgasableitung vorhanden ist oder eine

Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen Richtlinien liegt.

Die Ausrüstung sollte EN 14387 entsprechen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 5/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 4)

Filter ABEK-P

Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Butylkautschuk: Mindestdurchbruchzeit: 480 min; Mindestschichtdicke: 0,7 mm

Nitrilkautschuk: Mindestdurchbruchzeit: 30 min; Mindestschichtdicke: 0,4 mm

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Risikomanagementmaßnahmen

Tätigkeiten nur durch Fachpersonal oder autorisiertes Personal durchführen lassen.

Verwendung an Industriestandorten in geschlossenen Systemen mit gelegentlicher kontrollierter Exposition:

1 - 3 facher Luftwechsel/Stunde (90 % Effektivität) - Guter Standard einer allgemeinen Belüftung
maximal 8 h Expositionsduer/Tag

max. 40 °C

Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

5 - 10 facher Luftwechsel/Stunde (90 % Effektivität) - Guter Standard einer kontrollierten Belüftung
maximal 1 h Expositionsduer/Tag

max. 40 °C

Verwendung von funktionellen Flüssigkeiten in kleinen Geräten:

5 - 10 facher Luftwechsel/Stunde (80 % Effektivität) - Guter Standard einer kontrollierten Belüftung
maximal 8 h Expositionsduer/Tag

max. 40 °C

Anwendung durch den Privatverbraucher

Einsatzhäufigkeit: ≤ 2 Tage pro Jahr

Außeneinsatz

Vor Ort überwachen, ob die Risikomanagementmaßnahmen vor Ort korrekt angewendet werden und die Betriebsbedingungen befolgt werden.

Sicherstellen, dass Kontrollmaßnahmen regelmäßig überprüft und gewartet werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

Gelb

Geruch:

Charakteristisch

Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

-68 °C (DIN51583)

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 270 °C (ASTM D 1120)

Nicht anwendbar.

Entzündbarkeit

Nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht bestimmt

Untere:

Nicht bestimmt

Obere:

(Fortsetzung auf Seite 6)

CH



Sicherheitsdatenblatt
gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 6/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 5)

Flammpunkt:	130 °C (DIN EN22719/ISO2719)
Zersetzungstemperatur:	>450 °C (DSC)
pH-Wert (50 g/l) bei 20 °C:	9 (ASTM D 1287)
Viskosität:	
Kinematische Viskosität bei 20 °C	12,6 mm ² /s (DIN 51562)
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck bei 20 °C:	0,27 Pa
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,06 g/cm ³ (DIN 51757)
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Aussehen:	
Form:	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Lösemittelgehalt:	
VOCV (CH)	0,00 %
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse	
mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

CH

(Fortsetzung auf Seite 7)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 6)

* ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

Stickoxide (NOx)

Boroxide

Kohlenwasserstoffe

* ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

30989-05-0 Tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl]orthoborat

Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 402)

110-97-4 1,1'-Iminodipropan-2-ol

Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Kaninchen)

143-22-6 2-[2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy]ethanol

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)

Reaction mass of 2-(2-butoxyethoxy)ethoxyethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>3.000 mg/kg (Kaninchen)

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 8/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

(Fortsetzung von Seite 7)

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

EC50	>100 mg/l (Bakterien) (OECD 209)
LC50	>100 mg/L (Fisch) (DIN 38412 96 h)

30989-05-0 Tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl]orthoborat

EC50	>100 mg/l (Alge) (72 h) >100 mg/l (Daphnia) (48 h)
LC50	>100 mg/L (Fisch) (96 h)

110-97-4 1,1'-Iminodipropan-2-ol

EC50 (statisch)	>100 mg/l (Alge) (72 h) >100 mg/l (Daphnia) (92/69/EWG 48 h)
LC50 (statisch)	>100 mg/L (Fisch) (OECD 203 96 h)

143-22-6 2-[2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy]ethanol

EC50	>100 mg/l (Alge)
LC50	>100 mg/L (Daphnia)
	>100 mg/L (Fisch)

Reaction mass of 2-(2-butoxyethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

EC50	>100 mg/l (Alge)
LC50	>100 mg/L (Daphnia)
	>100 mg/L (Fisch) (DIN 38412 96 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sonstige Hinweise: Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)): schwach wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung sollte auf den einschlägigen staatlichen und lokalen Gesetzen und Vorschriften basieren, der Entsorgungsvorgang sollte eine Umweltverschmutzung vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 8)

Empfehlung:

Muß unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

Die Vorschriften der Schweizer Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR814.600) und der Schweizer Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR814.610) müssen eingehalten werden.

Europäisches Abfallverzeichnis

16 00 00	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01 00	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 10)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 10/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 9)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3, 75

Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2))

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VOCV (CH) 0,00 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Ergänzende Angaben des Importeurs (Schweiz) sind als Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt zu ergänzen:

zu Abschnitt 1:

Name des Importeurs:

Adresse des Importeurs:

Telefonnummer des Importeurs:

Keine für die Schweiz spezifischen Hinweise in den Abschnitten 8, 13 und 15 notwendig. Sie sind bereits im SDS enthalten.

Außerdem verweisen wir auf die Notwendigkeit der Einhaltung aller Pflichten nach Chemikalienverordnung, ChemV.

Relevante Sätze

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 11)

CH



Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Seite: 11/11

Druckdatum: 27.11.2025

Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.1)

überarbeitet am: 01.11.2025

Handelsname: Original ATE Bremsflüssigkeit SUPER DOT 5.1

(Fortsetzung von Seite 10)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Empfohlene Einschränkung der Anwendung Nur für industrielle oder gewerbliche Anwendungen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Datenblatt ausstellender Bereich:

Gefahrstoffmanagement Aftermarket

ate.sicherheit@aumovio.com

Datum der Vorgängerversion: 01.08.2025

Versionsnummer der Vorgängerversion: 4.1

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Repr. 2: Reproduktionstoxizität – Kategorie 2

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**

CH